

Erläuterungsbericht

zur Änderung Nr. 2.12 des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg im Stadtbezirk Hamborn/Röttgersbach für einen Bereich zwischen Kaiser-Friedrich-Strasse, Adamstraße, Obere Holtener Straße und der Stadtgrenze Duisburg/Oberhausen.

Planungsziel

Der Golfsport hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung erfahren. Trotzdem ist Golf in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern noch an der unteren Entwicklungsstufe. Im Vergleich: Pro 1 Million Einwohner stehen in Deutschland 7 Golfplätze, in Dänemark 26, in Schweden 45, in Irland 100 und in Schottland 110 Plätze zur Verfügung.

Die Weiterentwicklung des Golfsports wird, das lässt sich an den traditionellen Golfländern England und USA nachweisen, auf „öffentlichen“ Golfplätzen stattfinden. Dort spielt bereits jeder zweite Golfer auf öffentlichen Plätzen.

Gründe hierfür liegen auf der Hand. Für viele Neueinsteiger wird die Bindung an einen Club nicht gewünscht, weil damit oft neben einer Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag die Zahlung von Spenden, Bausteinen etc. verbunden ist.

Im angesprochenen Bereich südlich der Stadtgrenze Duisburg-Oberhausen ist nunmehr der Bau und Betrieb eines öffentlichen City-Golfplatzes mit 9 Löchern sowie Übungsbereichen incl. Kurzbahnen geplant. Die Anlage soll ohne Bedingungen und Einschränkungen gegen Tagesgebühr ("Greenfee") Golfsportlern offenstehen, die nach den Regeln des Deutschen Golf-Verbandes die sogenannte "Platzreife" haben. Die Nutzung der Übungsbereiche soll nicht an diese Vorgabe gebunden sein.

Der Planbereich bietet sich an, um

- einen citynahen öffentlichen 9-Loch-Platz mit Übungsbereichen für Neueinsteiger zu realisieren,
- gleichzeitig eine Grünverbindung zwischen den Erholungsschwerpunkten „Mattlerbusch“ und der „Ruhraue“ zu schaffen
- und eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft ökologisch aufzuwerten.

Für die Realisierung einer Golfanlage erscheint das angesprochene Gelände besonders geeignet, weil die verkehrliche Anbindung durch die im Osten und im Westen vorhandenen BAB-Anschlussstellen und den Verlauf der Landesstraße L 66 (Kurfürstenstraße) nördlich des Planbereichs mit der Zuwegung über die Ardesstraße, mit bestehender Bushaltestelle z.B. für Jugendliche und Schüler, optimal ist. Zudem können die notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen wie Clubhaus, Gerätehalle etc. in den vorhandenen Gebäuden des Ardeshofes untergebracht werden.

Mit der Etablierung einer Golfanlage kann das fehlende Verbindungsglied zwischen den Erholungsschwerpunkten „Mattlerbusch“ und der „Ruhraue“ geschaffen werden. Darüberhinaus wird das Gebiet für die wohnungsnaher Freizeitgestaltung aufgewertet, da die Ardesstraße weiterhin für Fußgänger und Radfahrer frei nutzbar sein soll und somit die Querung und Umwanderung der Golfanlage möglich ist.

Der Ardeshof wird nicht mehr als landwirtschaftlicher Betrieb geführt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind verpachtet. Somit würde durch die Umnutzung die intensive Bewirtschaftung mit Düngern und der Einsatz von Pestiziden auf dem überwiegenden Teil der Flächen erheblich reduziert bzw. ganz unüblich bleiben.

Planerische Umsetzung

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg als „Fläche für die Landwirtschaft“ und zugleich als „Verbandsgrünfläche“ ausgewiesen. Darüberhinaus ist das Plangebiet Teil des Landschaftsschutzgebietes.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.12 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Golfplatzes mit den dazugehörigen Einrichtungen zu schaffen.

Dementsprechend stellt der hier vorliegende Änderungsentwurf die Fläche größtenteils als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dar.

Die Fläche im Bereich der bestehenden Hofgebäude des Ardeshofes ist zur Unterbringung des Clubhauses mit den dazugehörigen Einrichtungen vorgesehen und als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Clubhaus“ dargestellt.

Um eine einheitliche Nutzung westlich des Ardeshofes bis an die Ardesstraße heran zu erreichen, ohne dass eine Restfläche (Fläche für die Landwirtschaft) als „Insel“ zwischen Wohngebiet und Golfplatz verbleibt, wird dieser Bereich mit bestehender Bebauung entsprechend seiner Nutzung als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Der bereits bestehende als Grünverbindung angelegte öffentliche Wanderweg, nördlich der Bauungsgrenze, der von West nach Ost z. T. durch den südlichen Bereich der Golfanlage verläuft, wird als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Das im Landschaftsplan der Stadt Duisburg festgesetzte Landschaftsschutzgebiet sowie ein Naturdenkmal sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

Bedingt durch die schweren Bombardierungen während des 2. Weltkrieges in diesem Gebiet muss davon ausgegangen werden, dass noch Blindgänger unerkannt blieben und somit die Kampfmittelbeseitigung das Gelände einer Bewertung unterziehen muss.

Nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Messtischblätter (topographische Karten im Maßstab 1 : 25.000), der Luftbildaufnahmen (ab Jahrgang 1926 im Maßstab 1 : 5.000), der stereoskopischen Luftbilder ab Jahrgang 1952 sowie weiteren Archivmaterials besteht für den Änderungsbereich kein konkreter Verdacht auf relevante Altablagerungen oder Altstandorte.

Eine archäologische Prospektion wurde im Jahre 1993 durchgeführt. Sie ergab ein breites Spektrum von Keramikfunden, das bis in das 13. Jahrhundert zurückreicht. Besondere Einzelfunde wurden im Rahmen der Untersuchung jedoch nicht erwähnt.

Durch dieses Änderungsverfahren soll nunmehr das o. a. Planungsziel in den Flächennutzungsplan einfließen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich der Bebauungsplan Nr. 955 - Röttgersbach - für den o.a. Bereich in Aufstellung.

In diesem B-Plan sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft räumlich festgesetzt. Die zwingende Ausführung der übrigen Maßnahmen ergibt sich aus der Bindung des LBP mit dem Bebauungsplan. Er ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an diesem Bebauungsplan-Entwurf gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wurde am 3.12.1992 durchgeführt. 14 Bürgerinnen und Bürger nahmen an der Anhörung teil. Eine Auswertung ist nicht erforderlich, da sämtliche

Fragen der Bürgerinnen und Bürger während der Bürgerbeteiligung beantwortet werden konnten und schriftliche Wünsche und Vorstellungen nicht eingereicht wurden.

Über die Bürgerbeteiligung ist eine Niederschrift gefertigt und der Erläuterung als Anlage beigefügt worden.

Dieser Erläuterungsbericht gehört zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.12
- Hamborn/Röttgersbach -.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diesen Erläuterungsbericht.

Duisburg, den 10.05.2005

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



Linne



N i e d e r s c h r i f t

über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für den Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.12 - Röttgersbach - sowie des Bebauungsplanes Nr. 955 - Röttgersbach - am 03.12.1992 in der Zeit von 15.30 Uhr bis 16.20 Uhr im Rathaus Hamborn, Duisburger Straße Nr. 213.

Neben den Mitgliedern der Bezirksvertretung Hamborn und Mitgliedern der Verwaltung nahmen 14 Bürger an der Anhörung teil.

Zu Beginn der Veranstaltung eröffnete die Vorsitzende der Bezirksvertretung Frau Bezirksvorsteherin Riederer, die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn und begrüßte die Anwesenden.

Mit dem Hinweis, daß in dieser Sitzung u. a. der Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.12 zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg sowie der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 955 - Röttgersbach - der Bürgerschaft vorgestellt werde und die Bürger bei dieser öffentlichen Anhörung die Möglichkeit haben, hier frühzeitig ihre Wünsche und Vorstellungen zu äußern, bat Frau Riederer Herrn Hoffmann vom Stadtplanungsamt die Bauleitpläne vorzustellen.

Herr Hoffmann erläuterte anhand der vorliegenden Entwürfe sowie eines Ausbauplanes mit den dargestellten Spielbahnen die beabsichtigte Planung und erklärte die Konzeption des Golfplatzes.

Er stellte eingehend die Ziele und Zwecke der Planung dar und verdeutlichte die ökologischen sowie stadtgestalterischen Aspekte dieser öffentlichen Golfübungsanlage.

Nach dem Vortrag schloß die Bezirksvorsteherin Frau Biederer die öffentliche Sitzung und forderte die Bürgerschaft auf, zu den Planentwürfen Fragen zu stellen bzw. ggf. Anregungen und Bedenken zu äußern und sich an Wortmeldungen.

Von den anwesenden Bürgern gab es insgesamt eine Wortmeldung zu den vorliegenden Planentwürfen bzw. dem Vortrag von Herrn Hoffmann.

Herr Karl-Heinz Dietz vom BUND, Kreisgruppe Duisburg, erklärte, daß der BUND die Golfplatzplanung grundsätzlich ablehnt, da hier eine große Fläche für eine einzige Sportart verbraucht wird und nur von einer geringen Einwohnerzahl genutzt werden kann.

Im Hinblick auf die ihm bekannte Golfplatzplanung in Duisburg-Huckingen sowie weiterer geplanter Golfanlagen stellte Herr Dietz die Frage, wie viele Golfplätze, mit welcher Flächengröße insgesamt in Duisburg geplant sind.

Diesbezüglich hält Herr Dietz es nicht für akzeptabel, bei einem so großen erholungssuchenden Bevölkerungsanteil so viel m² an Fläche einer Sportart bzw. einem begrenzten Bevölkerungsanteil zur Verfügung zu stellen und zitierte aus dem Anforderungskatalog der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF):

"Bei der Wahl eines Standortes für einen Golfplatz ist der zur Verfügung stehende Raum mit der Erholungsfunktion in Relation zur Bevölkerungsdichte zu sehen. Je kleiner die Erholungsfläche pro Einwohner, die durch den Flächenentzug betroffen ist, desto kritischer ist eine Golfplatzplanung einzustufen." (LÖLF-Mitteilungen, 01.1988).

Des weiteren gab Herr Dietz zu bedenken, wie bei einem öffentlichen Golfplatz die Bevölkerung vor den heranfliegenden Bällen geschützt werden soll und stellte die Frage, ob bei der Gestaltung (Grünanpflanzung) des Golfplatzes nicht höhere Maßstäbe als beschrieben angelegt werden könnten.

Abschließend stellte Herr Dietz klar, daß auch, wenn die Fläche ökologisch aufgewertet wird, mit dem geplanten Golfplatz ein Eingriff in Natur und Landschaft stattfindet und die Planung den Landschaftsbeirat durchlaufen muß.

Die Bezirksvorsteherin Frau Riederer bedankte sich bei Herrn Dietz vom BUND und forderte die anwesenden Bürger zu weiteren Wortmeldungen auf.

Da es aus den Reihen der Bürgerschaft keine weiteren Wortmeldungen gab, wurde Herr Hoffmann gebeten, die gestellten Fragen, soweit wie möglich, zu beantworten.

Bzgl. des Erholungswertes und der vorhandenen Fläche, die hier der erholungssuchenden Bevölkerung dargeboten wird, stelle Herr Hoffmann fest, daß es sich bei dem Bereich im Moment um eine landwirtschaftliche Brache handelt, die ohne die Golfanlage auch weiter dort bestehen bliebe. Somit wäre der Erholungswert dieser Fläche nach wie vor gleich null.

Erst durch die Anlage des Golfplatzes mit Anpflanzungen wie Hecken, Büschen, Sträuchern u. v. m. und die Schaffung von Biotopen (Teiche, Gewässer), die Lebensraum für Vögel, Kleintiere u. a. bieten, wird die Fläche aufgewertet und ist ein Erholungswert - anders als bei einer ständig bearbeiteten Ackerfläche - gegeben.

Zur Sicherheit der Bevölkerung bemerkte Herr Hoffmann, daß der Golfplatz öffentlich ist und ungefährdet von jedermann durchquert werden kann, wobei die Spielbahnen natürlich - wie bei anderen Sportarten auch - den Spielern vorbehalten bleibt.

Außerdem können die Bürger schon heute die ausgebauten Wanderwege im Randbereich entlang des geplanten Golfplatzes nutzen.

Die Frage nach weiteren Golfplätzen in Duisburg beantwortete Herr Hoffmann mit der Information, daß neben der hier vorliegenden Anlage nur noch ein weiterer öffentlicher Golfplatz in Duisburg-Huckingen, am Remberger See geplant ist.

Herr Hoffmann stimmte Herrn Dietz zu, daß hier ein Eingriff stattfindet und in diesem Falle der vorhandene Landschaftsplan angepaßt werden muß, wie schon in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt wurde.

Die Abstimmung der Planung mit dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Behörde ist schon erfolgt, wobei der Standort als optimal bewertet wurde.

Es ist auch klar, daß für den Eingriff in Natur und Landschaft an anderer Stelle auf Ausgleichs- und Kompensationsflächen entsprechende Maßnahmen vorgenommen werden, so daß zusätzlich noch weitere Flächen aufgewertet werden.

Dazu stellte Herr Dietz vom BUND die Frage, ob hier eine Eingriffs-Ausgleichsrechnung gemacht wurde, so daß die Kompensationsmaßnahmen berechnet werden können.

Denn erst, wenn eine Kartierung aller - auch in den Randbereichen - vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gemacht worden ist, kann man den Eingriff berechnen.

Herr Hoffmann versicherte, daß diese Arbeiten alle gemacht werden, aber zum Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung noch nicht vorliegen können, da die Bürger möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Planung vorab informiert werden sollen.

Die angesprochenen, noch zu leistenden Beiträge sind aber schon in Arbeit und können bei der noch zu erfolgenden öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Frau Bezirksvorsteherin Riederer bedankte sich bei Herrn Hoffmann vom Stadtplanungsamt und schloß die Bürgerbeteiligung, da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, um die öffentliche Sitzung wieder zu eröffnen.